

stützen, zu deren Beurtheilung Intelligenz, reiche Erfahrung und langjährige Uebung im richterlichen Beruf ausreicht, wie z. B. Beweisfragen, Schätzungen, Zweckmäßigkeitsfragen processualer Natur, Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes und dergleichen. Aber die Normirung der thatsächlichen Voraussetzungen, an deren Eintreten die Entstehung eines vermögensrechtlichen Anspruches des Einen gegen den Andern geknüpft sein soll, kann niemals die Aufgabe des Richters sein. Wenn ein Gesetz dem Richter eine solche Aufgabe stellt, so ist das keine Rechtsnorm, sondern man macht dadurch den Richter, und zwar jeden für seinen Bezirk, zum Gesetzgeber und außerdem, wenn es sich um eine Verfügung über fiscalische Mittel handelt, zu einer Art von Finanzminister, freilich zu einem Finanzminister, der für seine Disposition über öffentliche Gelder Niemandem verantwortlich ist. Man begegnet jetzt mitunter einer Auffassung, die auf die Ansicht hinzuweisen scheint, daß jede beliebige Sache dadurch, daß man ihre Erledigung einem Richter überträgt, zu einer Rechtsache gemacht werden könne. Ich theile diese Anschauung nicht. Wenn man die Erledigung eines Geschäftes, welches seiner Natur nach eine Verwaltungssache ist, einem Gericht überträgt, so macht man nicht die Verwaltungssache zu einer Rechtsache, sondern das Gericht zu einer Verwaltungsbehörde. Es wird ja Niemand bezweifeln wollen, daß ein Mann, der ein Richteramt bekleidet, ebensogut, wie ein Verwaltungsbeamter oder ein bei der Gesetzgebung Bethelligter persönlich befähigt sein kann, mit voller Zuverlässigkeit im einzelnen Falle darüber zu urtheilen, ob die Anerkennung eines Ersatzanspruches der Billigkeit entspreche und legislativ berechtigt sei oder nicht. Aber es ist eben kein richterliches Geschäft, welches er besorgt. Durch solche Verschiebungen der Function der verschiedenen Organe der Staatsgewalt erweist man weder den beteiligten Behörden, noch dem Interesse der Sache einen Dienst. Mir ist es gar nicht zweifelhaft, daß die Gerichte, welche gewöhnt sind, über vermögensrechtliche Ansprüche nur nach Maßgabe fester Rechtsnormen zu urtheilen, in Ermangelung einer solchen einen Ersatzanspruch anzuerkennen in zahlreichen Fällen Anstand nehmen würden, in denen der verantwortliche Minister gar kein Bedenken finden würde, bei der Landesvertretung eine Bewilligung zu beantragen oder auch, sofern er der Ueberinstimmung mit der Landesvertretung in Betreff der Berücksichtigungswürdigkeit des Anspruches sicher sein zu können glaubt und demzufolge auf eine nachträgliche Genehmigung der Ausgabe bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes rechnen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit hin die Ersatzleistung zu verfügen, wie das in einem Falle bereits geschehen ist. Das Einverständnis zwischen der Regierung und der Kammer,

I. R. (2. Abonnement.)

die sich auf einen einzelnen solchen Fall bezieht, enthält in Bezug auf diesen einzelnen Fall die Elemente der Gesetzgebung und wir müssen uns mit der Regelung des einzelnen Falles durch die Factoren der Gesetzgebung begnügen, so lange wir keine allgemeine Rechtsnorm finden können, welche für die Behandlung der in Zukunft vorkommenden Fälle bindet und die Basis einer richterlichen Entscheidung sein kann. Es ist möglich, daß der Mangel eines bezüglichen Gesetzes zur Folge hat, daß die Kammern auf jedem künftigen Landtage mit einer oder auch einigen solchen Petitionen, wie die Müller'sche, beehelligt werden. Aber ich glaube, darin liegt ein geringerer Uebelstand, als im Erlaß eines Gesetzes, welches nach den angegebenen Richtungen hin zu weit geht.

(Bravo!)

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich schließe also die Verhandlung mit Vorbehalt des Schlusswortes für den Herrn Referenten.

Referent Rittergutsbesitzer Reich: Ich wollte mir nur nochmals erlauben, hier zu bemerken, daß die Ansicht des Separatvotanten Herrn Kammerherrn von Schönberg doch nicht ganz zutreffend ist, wenn er meint, die Reichstagscommission hätte entschieden und die Sache wäre so gut, wie abgemacht. Damit glaube ich, ist bis jetzt so gut, wie gar Nichts gethan. Die Majorität der Reichstagscommission, die so entschieden hat, ist zusammengesetzt aus dem Centrum und den Freisinnigen. Daß die Freisinnigen entschieden für eine derartige Entschliebung in Betreff der sogenannten unschuldig Verurtheilten sind, ist vorauszusehen. Das Centrum ist in einem solchen Falle unberechenbar. Wenn der Antrag der Commission in das Plenum kommt, ist der Beschluß möglicher Weise ein ganz anderer. Angenommen aber auch, er sei so, wie ihn die Commission vorschlägt, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß dieser Antrag zum Gesetz wird. Daß der Bundesrath, die Regierungen ihn annehmen, ist noch sehr zweifelhaft, weil, wie auch der Herr Justizminister hervorgehoben hat, die technischen Schwierigkeiten der Ausführung gar zu bedeutend sind; über die ist man bis jetzt nicht weggekommen und wird jedenfalls bei diesem neuen Entwurfe auch nicht wegkommen. Dann wollte ich mir auch noch ein paar Worte auszusprechen erlauben. Wenn der Herr Kammerherr von Schönberg meint, es läme ihm vor, als wollte die Kammer über diesen Fall selbst zu Gericht sitzen, so beabsichtigen wir gerade das Gegentheil; wir wollen nicht zu Gericht sitzen und in keiner Weise entscheiden, ob der Mann schuldig oder nichtschuldig. Wir sind aber der Meinung: wir haben keine gesetzlichen Mittel, um eine